

Steuerliche Begünstigungen für Künstler

Umsatzsteuer

Ermäßigter Steuersatz

Das Umsatzsteuergesetz sieht in § 10 Abs. 2 Z 5 eine Steuerbegünstigung für Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler vor. Für solche Umsätze ermäßigt sich die Steuer auf **10%**.

Als **Künstler** gilt derjenige, der aufgrund **künstlerischer Begabung** in einem **anerkannten Kunstfach** eigenschöpferisch tätig ist. Bei einer abgeschlossenen künstlerischen Hochschulbildung wird das Vorliegen einer künstlerischen Begabung regelmäßig anzunehmen sein.

Steuerlich begünstigt sind nur **Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler**. Umsätze aus nicht künstlerischer Tätigkeit (z.B. aus Vorträgen) sowie aus Hilfsgeschäften sind nicht begünstigt. Eine Tätigkeit ist dann als künstlerisch anzusehen, wenn sie nach Prinzipien erfolgt, die für ein umfassendes Kunstfach charakteristisch sind. Keine künstlerische Tätigkeit üben u.a. Artisten, Humoristen, Filmproduzenten, Landschaftsarchitekten und Möbeldesigner aus.

Basispauschalierung

Sofern die **Vorjahresumsätze nicht mehr als 220.000 EUR** betragen, können Künstler die Basispauschalierung bei der Vorsteuer in Anspruch nehmen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge können dabei mit einem Durchschnittssatz von **1,8% der Umsätze (maximal 3.960 EUR p.a.)** angesetzt werden. Zusätzlich können u.a. auch noch Vorsteuerbeträge für Fremdleistungen sowie für bestimmte Investitionen geltend gemacht werden.

Branchenpauschalierung

Zusätzlich gibt es noch eine eigene Branchenpauschalierung für Künstler, die anstelle der Basispauschalierung angewendet werden kann. Unter der Voraussetzung, dass **keine Bücher geführt werden**, kann als Vorsteuer ein Betrag in Höhe von **1,44% der Umsätze (maximal 1.047 EUR p.a.)** angesetzt

werden. Dieser Durchschnittsbetrag deckt u.a. Vorsteuerbeträge für technische Hilfsmittel, Kleidung, Kosmetika, Tagesgelder, Arbeitszimmer, Telefon und Fachliteratur ab. Da für die Branchenpauschalierung keine Umsatzgrenze existiert, kann deren Inanspruchnahme u.a. dann sinnvoll sein, wenn die Basispauschalierung aufgrund zu hoher Vorjahresumsätze nicht angewendet werden kann. Darüber hinaus hängt die Vorteilhaftigkeit der Branchenpauschalierung gegenüber der Basispauschalierung davon ab, in welcher Höhe Vorsteuerbeträge angefallen sind, die zusätzlich zur jeweiligen Pauschalierung angesetzt werden können.

Bindungsfristen

Die Inanspruchnahme der Basis- bzw. Branchenpauschalierung ist dem Finanzamt bis zur Rechtskraft des Bescheides schriftlich mitzuteilen. Diese Erklärung bindet den Künstler für **mindestens zwei Kalenderjahre**. Ein Wechsel von der Basis- zur Branchenpauschalierung oder umgekehrt bindet den Künstler neuerlich für zwei Kalenderjahre. Entscheidet sich der Abgabepflichtige, von der Basis- bzw. Branchenpauschalierung abzugehen und die Vorsteuerbeträge **nach den allgemeinen Vorschriften** zu ermitteln, ist eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen **frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren** zulässig.

Einkommensteuer

Basispauschalierung

Die Betriebsausgaben von Künstlern können mit einem Durchschnittssatz ermittelt werden. Voraussetzung ist, dass **keine Bücher geführt** werden und dass die **Vorjahresumsätze nicht 220.000 EUR überstiegen** haben. Der Durchschnittssatz beträgt **12% der Umsätze (maximal 26.400 EUR p.a.)**. Zusätzlich können u.a. Ausgaben für Fremdleistungen und Pflichtversicherungsbeiträge als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Wurde die Basispauschalierung in Anspruch genommen und wird in weiterer Folge davon abgegangen, so ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben mittels Basispauschalierung frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

Branchenpauschalierung

Auch für Zwecke der Einkommensteuer ist eine Branchenpauschalierung für Künstler vorgesehen. Die Betriebsausgaben können aufgrund dieser Regelung in Höhe von **12% der Umsätze (maximal 8.725 EUR p.a.)** angesetzt werden. Eine Umsatzgrenze besteht im Gegensatz zur Basispauschalierung nicht. Die Pauschalierung umfasst jene Betriebsausgaben, für die Vorsteuerbeträge im Rahmen der Branchenpauschalierung mit einem Durchschnittssatz geltend gemacht werden können. Der **Katalog der Betriebsausgaben**, die **zusätzlich abgesetzt** werden können, ist **weiter als bei der Basispauschalierung** und umfasst u.a. Ausgaben für Musikinstrumente, Material für Kunstwerke, Aus- und Fortbildungskosten sowie Fahrt- und Nächtigungskosten.

Werbungskostenpauschalierung

Sind Artisten, Schauspieler oder Musiker nichtselbständig tätig, können die Werbungskosten pauschal in Höhe von **5% der Bezüge (maximal 2.628 EUR p.a.)** angesetzt werden.

Gewinnrücktrag

Erzielt ein selbständig tätiger Künstler in einem Kalenderjahr positive Einkünfte, kann dieser Gewinn auf Antrag **auf das aktuelle Jahr sowie auf die zwei vorangegangenen Jahre** aufgeteilt werden. Eine solche Verteilung führt in der Regel zu einer **Gewinnglättung** und somit zu **Steuervorteilen** aufgrund eines Progressionsausgleichs.